

**1. Allgemein**

- 1.1 **Anwendungsbereich:** Die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind integrierender Bestandteil aller Verkaufs- und Lieferverhältnisse zwischen der Nutriswiss AG und dem Käufer und gelangen zur Anwendung soweit nicht individuelle Abreden etwas anderes vorsehen. Nach erfolgter, bestätigter Bestellung gelten für den entsprechenden Kaufvertrag. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder andere Dokumente des Käufers, welche die vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen ersetzen, ändern oder ergänzen, entfalten keine Rechtswirkungen, selbst wenn ein Hinweis auf solche in einer allfälligen Kontraktbestätigung oder in der geschäftlichen Korrespondenz erfolgt. Abweichende Regelungen für Verkäufe und Lieferungen im Futtermittelbereich sind ausdrücklich erwähnt (kursiv).
- 1.2 **Anwendbares Recht:** Die Rechtsverhältnisse zwischen der Nutriswiss AG und dem Käufer unterstehen dem schweizerischen Recht. Dasselbe gilt auch für die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG; SR 0.221.211.1) wird ausgeschlossen. *Futtermittel: Massgebend sind die jeweils aktuellen Usancen der Schweizer Getreidebörse Luzern.*
- 1.3 **Vertragsabschluss:** Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen für den Vertragsabschluss (vgl. Artikel 184f OR; SR 220). Die Bestellung des Käufers erfolgt per Telefon oder schriftlich. Die Nutriswiss AG nimmt die Bestellung an, indem sie dem Käufer eine Bestätigung für die Bestellung (Auftragsbestätigung) per Fax, e-Mail oder Briefpost übermittelt. *Futtermittel: Die Auftragsbestätigung ist vor der ersten Lieferung, spätestens aber innert zehn (10) Geschäftstagen unterschrieben zurückzusenden.*
- 1.4 **Fristen:** Geschäftstage im Sinne dieser Bedingungen sind die Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage sowie des 24. und 31. Dezembers. Erklärungen, die an Fristen gebunden sind, müssen bis spätestens 16.00 Uhr des letzten Tages der Frist beim Empfänger eingegangen sein. Unterschiedlich anerkannte Feiertage wirken nur zugunsten desjenigen, der an einem solchen Tag eine Erklärung abzugeben oder zu empfangen bzw. eine Handlung vorzunehmen hat.
- 1.5 **Menge:** Ist eine durch zwei Zahlen begrenzte Menge (von – bis) vereinbart, gilt die Mitte als Erfüllungsgrundlage.

**2. Lieferung**

- 2.1 **Allgemein:** Bei Verträgen auf Lieferung bestimmt die Nutriswiss AG den Zeitpunkt der Lieferung bzw. Abnahme innerhalb der vereinbarten Frist. Der Tag der Lieferung ist dem Käufer mindestens fünf (5) Geschäftstage vorher bekannt zu geben, wobei der Tag der Bekanntgabe nicht mitgerechnet wird. Bei Verträgen auf Abruf bestimmt der Käufer den Zeitpunkt der Lieferung innerhalb der vereinbarten Frist. Bei Verträgen auf Lieferung oder Abruf umfasst der Begriff „sofort“ drei (3) Geschäftstage und der Begriff „prompt“ sieben (7) Geschäftstage vom Tage des Vertragsabschlusses, der nicht mitgerechnet wird. Teillieferungen oder Teilabnahmen sind unzulässig. Bei Überschreitung des Liefer- oder Abnahmetermins sind sowohl die Nutriswiss AG als auch der Käufer berechtigt, falls sie nicht auf Erfüllung bestehen, nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist entweder von dem nicht erfüllten strittigen Teil des Vertrages zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Bei Festsetzung der Nachfrist dürfen beim Liefertermin „sofort“ drei (3) Geschäftstage, bei allen anderen Lieferterminen sechs (6) Geschäftstage nicht unterschritten werden. Verträge über Lieferungen, die von keiner Vertragspartei innerhalb eines Monats nach Ablauf des vereinbarten Liefer- oder Abnahmetermins angemahnt worden sind, gelten als aufgehoben. Sie sind zum Tagespreis für den letzten Geschäftstag des dem Lieferzeitraum folgenden Monats abzurechnen. Die Differenzen sind zu erstatten. *Futtermittel: Bei Lieferung oder Abruf umfasst der Begriff „prompt“ sieben (7) und „disponibel“ drei (3) auf den Tag des Vertragsabschlusses folgende Geschäftstage. Bei Liefertermin „prompt“ und „disponibel“ gibt es keine Nachfrist.*
- 2.2 **Gewicht:** Die vereinbarte Gewichtsmenge darf von der Nutriswiss AG um 3% unter- oder überschritten werden. Die Über- oder Unterschreitung ist von der Nutriswiss AG bei Lieferung anzuzeigen. Das bei Abgang bzw. Ankunft durch Verwiegung bzw. Vermessung festgestellte Gewicht ist für Erfüllung und Berechnung massgebend; jede Partei hat das Recht, selbst oder durch einen Beauftragten bei der Verwiegung/Vermessung mitzuwirken. Achsverwiegungen sind unzulässig. *Futtermittel: Die vereinbarte Gewichtsmenge darf von der Nutriswiss AG um 3% unter- oder überschritten werden. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt für die Berechnung das festgestellte Abgangsgewicht.*
- 2.3 **Frachtparität:** Der Käufer organisiert grundsätzlich die Abholung der Produkte am Übergabeort (Lieferbedingung Incoterms 2010 FCA). Der Übergabeort ist Lyss, wenn nichts anderes vereinbart wurde. *Futtermittel: Die Nutriswiss AG kann abweichend zum vereinbarten Übergabeort die Ware über einen Grenz- oder Inlandsort liefern und diesen als Übergabeort erklären; allfällige daraus entstehende Frachtdifferenzen werden dem Käufer vergütet oder belastet.*
- 2.4 **LKW Abfuhr:** Durch den Käufer veranlasste Mehrkosten irgendwelcher Art gehen zu seinen Lasten. Die Nutriswiss AG übernimmt keine Verantwortung für Leerfahrten und Kosten, wenn LKW zur Entladung überfordert werden, bevor die Ware zur Abfuhr bereitgestellt worden ist.
- 2.5 **Qualität:** Bei Verkauf laut „Muster“ muss die Ware im Durchschnitt dem Aussehen und den Analysedaten des Kaufmusters entsprechen. Bei Verkauf „auf Mustergutbefund“ ist zu vereinbaren, bis wann der Käufer seine Entscheidung abzugeben hat. Hat der Käufer innerhalb der vereinbarten Frist seine Entscheidung der Nutriswiss AG nicht mitgeteilt, gilt das Muster als genehmigt. Auch ohne besondere Vereinbarungen muss gesunde, handelsübliche Qualität geliefert werden. Bei Verkauf „tel quel“ ist der Käufer verpflichtet, die Ware ohne Rücksicht auf Qualität zu übernehmen, vorausgesetzt, dass die Warengattung der vertraglichen Bezeichnung entspricht.

**3. Höhere Gewalt und behördliche Massnahmen**

- Fälle höherer Gewalt entbinden die betroffene Vertragspartei von der Einhaltung der Liefer-/Abnahmefristen. Die Behinderung ist sofort nach Bekanntwerden der Gegenpartei anzuzeigen. Dauert die Behinderung länger als dreissig (30) Tage seit Ablauf des vertraglichen Liefer-/Abnahmetermins, haben die Nutriswiss AG und der Käufer das Recht, innerhalb der darauf folgenden fünf (5) Geschäftstage durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. *Futtermittel: Wird die rechzeitige Erfüllung durch elementare Ereignisse wie z.B. Hoch- oder Niederwasser, durch Eis oder durch unvorhergesehene Umstände wie Aufruhr, Streik oder Aussperrung verhindert, so wird die Frist zur Erfüllung um die Dauer der Behinderung zuzüglich 15 Tage erstreckt. Dauert die Behinderung mehr als 60 Tage, so gilt die Leistungspflicht der Nutriswiss AG als erloschen.*

Behördliche Massnahmen, die nach Abschluss des Vertrages getroffen werden, ergeben einen Ausgleichsanspruch der betroffenen Partei. Bei Verkäufen von unverzollter Ware gehen sämtliche mit der Zollabfertigung zusammenhängenden Kosten zu Lasten des Käufers. Ändert sich der kontrahierte Bestimmungsort, werden entstehende Mehr- oder Minderkosten je nach der Paritätsdifferenz pro und contra verrechnet. *Futtermittel: Alle Verpflichtungen, die der Nutriswiss AG durch behördliche Massnahmen auferlegt werden, gehen zu Lasten der Ware. Mehr- oder Minderkosten für Futtermittel der inländischen Ölwerke werden gemäss gängiger Praxis des betreffenden Ölwerkes abgerechnet.*

**4. Mängelrüge**

Der Käufer hat bei begründeten Mängelrügen das Recht auf Minderung oder Ersatzlieferung. Wandlung ist ausgeschlossen. Beanstandungen der Ware müssen inner-

halb von fünf (5) Geschäftstagen nach Ankunft der Ware geltend gemacht werden. Das Recht auf Ersatzlieferung ist nur gegeben, wenn die Ware in dem angeordneten Versandbehälter zurückgeliefert wird. Haftet der Ware Mängel an, die vom Käufer selbst ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen nicht festgestellt werden konnten (versteckter Mangel), so behält der Käufer die vorgenannten Gewährleistungsrechte, wenn er unverzüglich einen Sachverständigen hinzuzieht und binnen drei (3) Geschäftstagen nach Feststellung von Mängeln den Zugang der Mängelrüge bei der Nutriswiss AG bewirkt. Nach Beginn der Verarbeitung oder nach Weiterversand vom ursprünglichen Bestimmungsort sind Mängelrügen unter allen Umständen ausgeschlossen, soweit nicht neutrale Siegelmuster für die Qualitätsbeurteilung vorliegen. Die Parteien haben das Recht, bei der Bemusterung mitzuwirken. Bei zugesicherten Eigenschaften gilt die gesetzliche Regelung. Die Ansprüche von Geschädigten aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt. *Futtermittel: Rügen wegen Qualitätsdifferenzen oder Beanstandungen irgendwelcher Art müssen vor der Weiterverarbeitung, dem Weiterverkauf oder der Weiterlieferung der Ware unter Einhaltung der Bestimmungen der Usancen über die Musterziehung und Tatbestandsaufnahme sowie der Anleitung für die Probenahme am Übergabeort erfolgen, ansonsten erlischt jeglicher Anspruch des Käufers. Insbesondere gelten die entsprechenden Artikel der Usancen bezüglich Mängelrügen. Ein allfälliges Gewichtsmanko muss am Übergabeort durch die dazu befugten Organe der Bahn, des Empfängers oder des Spediteurs in Übereinstimmung mit den entsprechenden Artikeln der Usancen festgestellt werden.*

**5. Haftung und Verlade- und Versicherungsbedingungen**

Es gelten die bei Vertragsabschluss gültigen Incoterms 2010 der Internationalen Handelskammer. *Futtermittel: Die Nutriswiss AG haftet ausschliesslich für Schäden, welche auf ihr Verschulden zurückzuführen sind. Die Haftung erstreckt sich ausschliesslich auf den Ersatz oder die Behebung des mangelnden Vertragsgegenstandes. Keine Haftung besteht für Schäden, deren Eintritt oder Vergrößerung der Geschädigte mit zumutbaren Massnahmen hätte verhindern können sowie für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Darunter fallen namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.*

**6. Zahlungen**

6.1 **Zahlungsfrist:** Die durch die Nutriswiss AG gestellten Rechnungen sind innert dreissig (30) Tagen ohne jeglichen Abzug zu begleichen. Die Verrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen. *Futtermittel: Die Rechnungen sind innert zwanzig (20) Tagen ohne jeglichen Abzug zu begleichen.*

6.2 **Verzugszinsen und Vorauszahlungen:** Hat der Käufer seine Zahlungen eingestellt oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung im Wesentlichen gleichen, so werden alle ihm gegenüber bestehenden Forderungen sofort fällig. Der Käufer kommt ohne weiteres mit Ablauf der Zahlungsfrist in Verzug. Ab diesem Zeitpunkt werden Verzugszinsen in der Höhe von 5 % pro Jahr belastet. Mit Versand der 3. Mahnung werden zusätzlich Mahngebühren von CHF 20.00 in Rechnung gestellt. Die Nutriswiss AG ist berechtigt, für weitere Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen.

6.3 **Eigentumsvorbehalt:** Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch bedingter oder künftig entstehender Forderungen der Nutriswiss AG gegen den Käufer der gegenseitigen Geschäftsverbindung Eigentum der Nutriswiss AG (= Vorbehaltsware). Die Nutriswiss AG ist ermächtigt, den Eigentumsvorbehalt am Wohnsitz des Käufers ins Eigentumsregister einzutragen. Ferner ist der Käufer verpflichtet, die Nutriswiss AG unverzüglich zu informieren, wenn er sein Domizil bzw. seinen Geschäftssitz wechselt oder wenn Drittpersonen auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände Anspruch erheben. Der Käufer wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten und zu Gunsten der Nutriswiss AG gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern.

Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die jeweilige Saldoforderung der Nutriswiss AG. Dem Käufer ist eine Verarbeitung, Vermischung oder Veräusserung von Vorbehaltsware nur unter der Bedingung gestattet, dass er detaillierte Aufzeichnungen über den jeweiligen Verbleib der Vorbehaltsware nach Menge und Wert führt. Die Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt stets im Auftrage der Nutriswiss AG, ohne dass für diese Verbindlichkeiten daraus erwachsen. Diesem steht das Eigentum an der durch Verarbeitung entstehenden neuen Sache zu. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht der Nutriswiss AG gehörenden Waren, steht der Nutriswiss AG das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Unter dem Wert der Vorbehaltsware ist, auch im Folgenden, der dem Käufer von der Nutriswiss AG hierfür berechnete Kaufpreis zu verstehen. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware mit anderen Sachen vermischt oder verbunden werden, überträgt der Käufer hiermit der Nutriswiss AG schon jetzt seine Miteigentumsrechte an der Ware und verwahrt diese (im Folgenden ebenfalls Vorbehaltsware) für die Nutriswiss AG.

Der Käufer ist ermächtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemässen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt weiterzuveräußern; die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm untersagt. Alle dem Käufer aus der Weiterveräußerung, eierlei ob dieselbe vor oder nach der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung erfolgt, zustehenden Kundenforderungen, einschliesslich aller Nebenrechte, tritt der Käufer hiermit schon jetzt an die Nutriswiss AG zur Sicherheit ab. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware selbst oder - gleichgültig in welchem Zustand – vom Käufer zusammen mit anderen, nicht der Nutriswiss AG gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis verkauft wird, erfolgt die hiermit bereits vollzogene Abtretung der Forderung aus dem Weiterverkauf nur in Höhe desjenigen Betrages, den die Nutriswiss AG dem Käufer für den fraglichen Teil der Vorbehaltsware berechnet hat. Für den Fall, dass aus der Weiterveräußerung der Käufer von seinen Kunden Wechsel oder Schecks erhält, tritt er hiermit der Nutriswiss AG die gegen seine Kunden bestehenden entsprechenden Wechsel- und Scheckforderungen ab, und zwar in Höhe der der Nutriswiss AG abgetretenen Forderung aus der Weiterveräußerung. Das Eigentum an den Wechsel- und Scheckurkunden wird hiermit vom Käufer auf die Nutriswiss AG übertragen, der Käufer verwahrt die Urkunden für die Nutriswiss AG.

Der Käufer ist bis auf Widerruf ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Im Falle des Widerrufs hat der Käufer auf Verlangen der Nutriswiss AG alle gewünschten Auskünfte zu erteilen, den Forderungsübergang seinen Kunden anzuzeigen und diesbezügliche Kundenwechsel und Schecks der Nutriswiss AG zu übergeben. Der Käufer hat die Vorbehaltsware der Nutriswiss AG auf dessen Verlangen herauszugeben, wenn er mit einer Zahlung in Verzug gerät. Der Käufer hat ferner die Nutriswiss AG den Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware und/oder auf die der Nutriswiss AG abgetretenen Forderungen unverzüglich telegrafisch oder fernschriftlich mitzuteilen.

**7. Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine neue Bestimmung, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt.

**8. Gerichtsstand**

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis mit der Nutriswiss AG, die nicht unter die Schiedsgerichtsbarkeit der Schweizer Getreidebörse fallen, ist Lyss BE. *Futtermittel: Allfällige Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag entstehen, werden durch das Schiedsgericht der Schweizer Getreidebörse Luzern endgültig beurteilt.*

**9. Massgebende Version**

Massgebend ist einzig die deutsche Version der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.